Das „Breslauer Kreisblatt“ erscheint an jedem Mittwoch und Sonnabend.
Abonnement für das Vierteljahr 1 Mark.
Bestellungen werden bei den Kaiserlichen Postämtern entgegengenommen.



Insertionsgebühren:
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile.
Beilagengebühr nach Uebereinkunft.
Expedition: Breslau II, Tauentzienstr. 49
Fernsprecher Nr. 1517.

Breslauer Kreisblatt

Amtliches Organ für den Landkreis Breslau.

Nummer 102. | Breslau, den 23. Dezember 1911. | 79. Jahrgang.

Die nächste Nummer des Kreisblattes erscheint der Weihnachts-Feiertage wegen am Sonnabend, den 30. Dezember.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Für die Zeit vom 24. Dezember d. J. bis 2. Januar 1912 bin ich beurlaubt. Meine Vertretung für diese Zeit ist dem Herrn Regierungs-Assessor Freiherrn von Thielmann übertragen worden.

Breslau, den 21. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft Reichstagswahl.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18. d. M. — Kreisblatt Nr. 101 — veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, **mindestens 8 Tage vor der am 12. Januar 1912 stattfindenden Reichstags-Abgeordnetenwahl unter genauer Bezeichnung des abgegrenzten Wahlbezirks, des Wahlortes, des Wahllokals und des Namens des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters auf ortsübliche Weise bekanntzumachen, daß die Reichstags-Abgeordnetenwahl**

am 12. Januar 1912

stattfindet, die Wahlhandlung selbst vormittags 10 Uhr beginnt und nachmittags 7 Uhr geschlossen wird. Die Bekanntmachung muß also spätestens am 3. Januar 1912 erfolgen. Im übrigen erwarte ich die genaueste Beachtung meiner vorbezeichneten Kreisblatt-Bekanntmachung und mache nochmals darauf aufmerksam, daß das zweite in vorgeschriebener Weise zu bescheinigende Exemplar der Wählerliste, welches auf der Titelseite als „2. Exemplar“ zu bezeichnen ist, am 5. Januar 1912 früh dem Wahlvorsteher zugestellt sein muß.

Auch weise ich darauf hin, daß jeder Wahlberechtigte nur an einem Orte wählen darf.

Breslau, den 20. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft Reichstagswahl.

Den Herren **Wahlvorstehern** werden in den nächsten Tagen die Wahldrucksachen für die **am 12. Januar 1912 stattfindende Reichstagswahl** zugehen und ersuche ich, sich unverzüglich mit **dem Inhalt des Wahl-Reglements und des Formulars zu den Wahlprotokollen bekannt zu machen;** auch weise ich die **Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises an, sich** ebenfalls mit dem für sie in Betracht kommenden Inhalt des Reglements vom 28. Mai 1870 / 28. April 1903 (Bundesrat Bl. S. 275 / Reichsges. Bl. S. 202) vertraut zu machen.

Im übrigen bemerke ich hinsichtlich der Aenderungen des qu. Reglements folgendes:

I. Die **Wahlhandlung dauert von 10 Uhr früh bis 7 Uhr nachmittags** (§ 9 Abs. 2 des Reglements, vergleiche § 17). Es ist besonders darauf zu achten, daß, wie auch die betreffende, am Schluß dem Wahlprotokoll einzufügende Beurkundung des Wahlvorstandes außer Zweifel stellt, zu **keiner Zeit** der gesamten Dauer der Wahlhandlung — **von 10 Uhr vormittags bis um 7 Uhr nachmittags weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend sein dürfen;** Unterbrechungen der Wahlhandlungen dürfen selbst dann nicht geschehen, wenn anzunehmen ist, daß während der Pause Wähler nicht erscheinen werden, oder Vorsorge getroffen wird, daß den dennoch erscheinenden unter Wiederaufnahme der Wahlvorstandsgeschäfte jederzeit die Möglichkeit der unverzüglichen Stimmenabgabe gewährt werden kann.

II. **Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden** (§ 13 Abs. des Reglements).

III. Die Abgabe der Stimmzettel darf nur **in einem mit amtlichen Stempel versehenen Wahlzettel-Umschlage,** der sonst kein Kennzeichen tragen darf, erfolgen und es muß die **Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge durch die Wähler in Nebenräumen des Wahllokals oder an Nebentischen im Wahllokal** geschehen, an welchen die Wähler **durch geeignete Vorrichtungen** vor der Beobachtung ihrer Stimmabgabe durch dritte Personen geschützt sind (§ 11 Abs. 3, 4, § 15 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2—4). Es ist **streng darauf zu halten,** daß diese Vorschriften überall die gehörige Beachtung finden.

Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

a) Für die rechtzeitige und ordnungsmäßige **Bereitstellung der Nebenräume und,** wo solche sich bei den Wahllokalen nicht befinden, der sonstigen **Isoliervorrichtungen** haben die **Gemeinden** (Gutsbezirke) **zu sorgen** (§ 16 des Wahlgesetzes). Beide Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie **nur vom Wahllokal aus erreichbar sind, die Wähler bei der Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge vor der Beobachtung durch dritte Personen mit Zuverlässigkeit schützen** und andererseits gleichwohl dem Wahlvorsteher die Möglichkeit gewähren, etwaigem mißbräuchlichen Verweilen in dem Isolierraume zur Wahrung der Rechte der übrigen Wähler und im Interesse des schnellen und ungestörten Verlaufs der Wahlhandlung nach § 15 Abs. 4 des Wahlreglements wirksam entgegen zu treten. Nähere Anleitungen über die Einrichtung lassen sich nicht geben; sie ist je nach den Umständen so einfach und zweckmäßig als möglich zu gestalten, gegebenenfalls durch Vorhänge, sogenannte spanische Wände oder Holzverschläge. In den Isolierraum dürfen nur Wähler, welche durch **körperliche Gebrechen** behindert sind, ihren Stimmzettel mit eigener Hand in den Umschlag zu legen, eine **Vertrauensperson** mitnehmen (§ 15 Abs. 2 des Reglements).

Von der Benutzung des Isolierraumes zur Einlegung seines Stimmzettels in den Umschlag darf **niemand entbunden** werden (§ 15 Abs. 3).

Im Interesse des Zustandekommens gültiger Wahlen haben die Herren Wahlvorsteher sowie die Guts- und Gemeindevorsteher sorgfältig darüber zu wachen, daß für alle Wahlbezirke rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Vorschriften des Reglements in dieser Beziehung vollkommen zu genügen.

b) **Die Wahlzettel-Umschläge** in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit werden den Herren Wahlvorstehern in der erforderlichen, für die Hauptwahl berechneten Zahl in den nächsten Tagen von hier aus zugesandt werden. Es ist **sofort** bei Eingang der Sendung diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Herren Wahlvorsteher werden ersucht, bei der Verwendung der Umschläge sparsam umzugehen und diese zur Verhütung etwaiger Mißbräuche in sorgfältiger Verwahrung zu halten.

Sollten irgendwo die Wahlzettel-Umschläge spätestens am 6. Januar 1912 nicht eingegangen sein, so ist seitens der Herren Wahlvorsteher sofort eine telegraphische Mitteilung hierher zu machen. Sollte sich bei Eingang der Sendung ergeben, daß der Bedarf nicht zulänglich bemessen ist, so ist in gleicher Weise unter ausdrücklicher Angabe des richtigen Bedarfs der Mehrdarf anzumelden.

Nur im äußersten Notfall, — etwa bei Vernichtung der Umschläge unmittelbar vor der Wahl durch Feuer oder sonstige, auch bei größter Sorgfalt nicht abzuwendenden Unfälle —, wird, ohne die Gültigkeit des Wahlaktes zu gefährden, dazu geschritten werden dürfen, in einzelnen Wahlbezirken an Stelle der von hier gelieferten andere, auf kürzestem Wege zu besorgende Umschläge von passender Form und Beschaffenheit zu verwenden. Diese müssen alsdann mit dem Ortsstempel der Ortsbehörde versehen und für den ganzen Wahlbezirk völlig gleichförmig gewählt werden, dürfen nicht durchsichtig und womöglich auch nicht gummiert sein; jedenfalls aber dürfen sie nicht geklebt abgegeben werden.

Alle **nicht** verwendeten **Umschläge** sind **nach beendeter Wahl sorgfältig** von den Herren Wahlvorstehern hierher einzureichen. Wegen der Vernichtung der von den Herren Wahlvorstehern zu verwahrenden, bei der Wahl gebrauchten Umschläge ergeht s. Z. noch besondere Verfügung. Von den Herren Wahlvorstehern sind übrigens **auch diejenigen Umschläge, welche bereits bei der Wahl unbrauchbar geworden sind und weder dem Wahlprotokoll beigefügt, noch als gültig abgegebene von den Herren Wahlvorstehern in Verwahrung genommen werden, hierher einzureichen.**

IV. Für die **Verteilung der Umschläge an die einzelnen Wähler** sieht das Reglement (§ 15 Abs. 1) die **Aufstellung einer Person in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum oder dem mit Isoliervorrichtung versehenen Nebentische** (§ 11 Abs. 4) vor; insoweit die Verteilung nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes übernommen wird, ist daher auch dafür zu sorgen, daß es an den nötigen, zuverlässigen **Hilfskräften** für diesen Zweck bei der Wahl **nicht fehlt.**

V. Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen erfordert die Verwendung von genügend großen **Wahlurnen.** Ueber die Form und Einrichtung der Wahlurne enthält das Reglement keine Vorschriften; nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern sollen aber **als Wahlurnen nach Möglichkeit nur Gefäße verwendet werden, welche es gestatten, die Umschlage mit**

den Stimmzetteln durch einen Spalt im Deckel des Wahlgefäßes einzuwerfen und den Deckel des Gefäßes bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen zu halten.

Die Beschaffung der Wahlurnen liegt gleichfalls den Gemeinden (Gutsbezirken) ob; bei rechtzeitiger Bestellung sind nach mehrfach in den Zeitungen veröffentlichten Anerbietungen geeignete Wahlurnen schon zu sehr billigen Preisen zu haben und auch vor den bevorstehenden Wahlen erhältlich.

VI. Auch bei den Reichstagswahlen von 1907 haben nach Mitteilung des Herrn Ministers des Innern wiederum anscheinend in einzelnen Fällen Personen unter **falschem Namen** oder **mehrfach** in verschiedenen Wahlbezirken gewählt. Zur Verhinderung solcher mißbräuchlichen Stimmabgabe weise ich die Herren Wahlvorsteher darauf hin, daß sie berechtigt sind, bei Zweifeln über die Identität der zur Wahl erschienenen Personen von diesen eine **Legitimation** zu verlangen, und gegebenenfalls, z. B. neuzugezogene Wähler, oder solche, bei denen die Möglichkeit besteht, daß sie auch anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind, in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß jedermann bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nur in **einem** Wahlbezirke und bei der Haupt- und Stichwahl nur in dem **gleichen** Wahlbezirke wählen darf.

VII. Die Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine öffentliche, die Anwesenheit also jedem wahlberechtigten Deutschen ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, welchem er angehört, gestattet, sofern sich derselbe glaubhaft über seine allgemeine Wahlberechtigung ausweisen kann. Ist er hierzu nicht imstande, so hat der Wahlvorsteher seine Entfernung aus dem Wahllokal nötigenfalls zwangsweise herbeizuführen.

Die Guts- und bzw. Gemeinde-Vorstände der **Wahlorte** werden angewiesen, für die **rechtzeitige** und ordnungsmäßige Bereitstellung der vorerwähnten Nebenräume, und, wo solche sich bei den Wahllokalen nicht befinden, der sonstigen Isoliervorrichtungen sowie für die eventuelle rechtzeitige Beschaffung der Wahlurnen Sorge zu tragen.

Ich bringe schließlich in Erinnerung, daß denjenigen Wahlvorstehern, welche nicht zugleich Amts-, Guts- oder Gemeindevorsteher sind, das vorliegende Kreisblatt sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Breslau, den 21. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft Reichstagswahl.

Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 8. d. M. — Kreisblatt Nr. 98 — wird folgendes bekanntgemacht:

Wahlbezirk Nr. 52 (Klettendorf)

An Stelle des Hänselschen Gasthauses in Klettendorf, ist das Jungsche Gasthaus daselbst zum Wahllokal bestimmt worden.

Wahlbezirk Nr. 89 (Weigwitz)

An Stelle des Gemeindevorstehers Weigelt ist der Schöffe Müller in Weigwitz zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Wahlbezirk Nr. 1 (Clarencranst—Rudau—Mariencranst).

An Stelle der evangel. Schule in Clarencranst wird die katholische Schule daselbst zum Wahllokal bestimmt.

Breslau, den 22. Dezember 1911.

Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche beim bevorstehenden Dienstbotenwechsel.

Mit Rücksicht auf die leichte Uebertragbarkeit der Maul- und Klauenseuche **ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände darauf hinzuwirken**, daß bei dem bevorstehenden Dienstbotenwechsel das Schuhwerk und die Kleider des aus verseuchten Orten oder Gehöften anziehenden Personals unmittelbar nach seiner Ankunft einer gründlichen Desinfektion unterzogen wird.

Ich bemerke hierbei, daß zurzeit im hiesigen Kreise die Maul- und Klauenseuche in **Niederhof, Groß Tschansch, Leipe-Petersdorf, Groß Oldern, Zindel, Klein Sürding, Wessig** und **Bettlern** herrscht.

Die Bekanntgabe der verseuchten Ortschaften in den Nachbarkreisen erfolgt wöchentlich durch das Reg.-Amtsblatt. Die letzte Bekanntmachung ist im Reg.-Amtsblatt 1911 S. 641—643 veröffentlicht. Es empfiehlt sich jedoch kurz vor dem Anziehen des Personals telephonisch oder auf andere Weise die Seuchenfreiheit der letzten Dienststelle festzustellen.

Schließlich verweise ich noch auf meine Bekanntmachung vom 12. April cr., Kreisblatt 1911, S. 299, betreffend die Ausführung eines wirksam anzuwendenden Desinfektionsverfahrens, welches allerdings durch die Dienstherrschaft und auf deren Kosten vorzunehmen ist.

Breslau, den 19. Dezember 1911.

Veränderung unter den Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

Die Bestallung des **Richard Sützenbecker** aus **Schottwitz** als Fleischbeschauer-Stellvertreter und Trichinenschauer im Kreise Breslau-Land wird hierdurch widerrufen. An seiner Stelle ist als **Fleischbeschauer-Stellvertreter** in dem Fleischbeschau-Bezirk **Carlowitz** (6) und als **Trichinenschauer-Stellvertreter** in den Trichinenschaubezirken **Carlowitz** (20) und **Pohlanowitz** (21) der Fleischbeschauer **Hermann Kühn** aus **Rosenthal** als **Fleischbeschauer-Stellvertreter**, für den Fleischbeschau-Bezirk **Schwoitsch** (4) der Fleischbeschauer **Möbus** aus **Wüstendorf** und als **Trichinenschauer-Stellvertreter** für den Trichinenschau-Bezirk **Schottwitz** (22) der Fleischbeschauer **Hermann Gaemlich** aus **Carlowitz** verpflichtet worden.

Die Guts- und Gemeindevorstände der zu den betreffenden Beschaubezirken gehörigen Ortschaften wollen dies alsbald zur Kenntnis der Ortsinsassen bringen.

Breslau, den 22. Dezember 1911.

Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken.

Vom 10. November 1911.

Auf Grund der §§ 1416, 1431, § 1482 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken folgendes bestimmt:

I. Einrichtung der Quittungskarten.

1. Die Quittungskarten sind für die Pflichtversicherung in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe nach den anliegenden Mustern A und B aus Hadern und Zellstoff herzustellen.

Die gelbe Färbung ist durch Zusatz von Eisenoxyd und **Bleichromat, die graue Färbung durch** Zuteilen von blauer Lumpenfaser zum Stoffe und Abtönen mit Miloriblau und Chromgelb zu erzielen.

Die Hadern sollen etwa zu gleichen Teilen aus Leinen **oder** Hanf und aus Baumwolle bestehen und mindestens 50 **Prozent des Stoffes ausmachen.** Der Stoff muß eine mittlere Reißlänge von 4500 Meter und eine mittlere Dehnung **von 4 Prozent haben, darf bei der Verbrennung** einen Aschengehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurücklassen und muß im Quadratmeter ein Gewicht von 270 bis 290, im Durchschnitt 280 Gramm aufweisen.

2. Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung (§ 1243 a. a. O.) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe wie bisher zu verwenden. Wer hierfür andere (gelbe) Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach

anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

3. Personen, für die früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, dürfen auch im Falle der Selbstversicherung nur gelbe Quittungskarten A verwenden.

4. Quittungskarten alten Musters sind nach dem 31. Dezember 1911 nicht mehr auszugeben. Die bis zu diesem Tage ausgestellten Quittungskarten dürfen innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstag und, wenn ihre Gültigkeitsdauer durch Abstempelung verlängert ist, bis zu dem letzteren Zeitpunkt weiter verwendet werden. Vom 1. Januar 1912 an dürfen Verlängerungsvermerke in den Quittungskarten nicht mehr angebracht werden.

Bei der Aufrechnung der Quittungskarten alten Musters ist die Zahl der etwa verwendeten Zusatzmarken anzugeben.

5. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1912 ab an die Stelle der Bekanntmachung vom 10. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) und der Nr. II der Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

II. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken.

1. Arbeitgeber und Versicherte, die Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben, sind zum Entwerten sämtlicher Marken verpflichtet.

2. Die Stellen, welche die Beiträge einziehen (Krankenkassen, Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen und andere, von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Stellen oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden und eingeklebten Marken zu entwerten.

3. Das Entwerten der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; er hat sie alsbald nach dem Einkleben zu entwerten.

4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind verpflichtet, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, die noch nicht entwertet sind.

5. Die Marken müssen in der Weise entwertet werden, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel ein Kalendertag (Entwertungstag) in Zahlen deutlich bezeichnet wird, z. B. „6. 1. 12." für den 6. Januar 1912. Als Tag der Entwertung soll bei Beitragsmarken der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt, bei Zusatzmarken der Tag, an dem die Marke in die Quittungskarte eingeklebt wird. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren und die Beitragskontrolle kann die oberste Verwaltungsbehörde eine andere Art des Entwertens vorschreiben.

Andere Entwertungszeichen sind unzulässig.

6. Marken, die nicht bereits anderweit entwertet worden sind, hat die Versicherungsanstalt zu entwerten. Die Form des Entwertens bleibt der Versicherungsanstalt überlassen.

7. Beim Entwerten dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

8. Wer den vorstehenden oder den von der obersten Verwaltungsbehörde gemäß Nr. 5 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

9. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

10. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1912 ab an die Stelle der Bekanntmachung vom 9. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 665) und der Nr. I der Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Berlin, den 10. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung, welche im Reichs-Gesetzblatt pro 1911 Seite 937 abgedruckt ist, bringe ich zur weiteren öffentlichen Kenntnis.

Breslau, den 23. Dezember 1911.

Die Vertretung des vom 15. d. M. bis auf weiteres nach Wessig abkommandierten Fußgendarmerie-Wachtmeisters Gregor aus Wangern erfolgt

durch berittenen Gendarmerie-Wachtmeister **Baumgarten aus Rothsürben in Bogenau, Pollogwitz, Klein Nasselwitz, Alt Schliesa, Neu Schliesa, Wangern und Wilkowitz,**

durch berittenen Gendarmerie-Wachtmeister **Schmidt VII aus Koberwitz in Bogschütz, Groß Bresa, Liebethal, Merzdorf und Prisselwitz.**

Breslau, den 22. Dezember 1911.

Die Vertretung des vom 18. d. M. bis auf weiteres nach Bettlern abkommandierten Fußgendarmerie-Wachtmeisters Dubiel aus Brockau erfolgt

durch Fußgendarmerie-Wachtmeister Walter II aus Woischwitz in Brockau, Groß Oldern und Klein Oldern,

durch Hilfs-Fußgendarmerie-Wachtmeister Thomas aus Treschen in Groß Tschansch, Klein Tschansch und Rothkretscham,

durch berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Kretschmer II aus Kattern in Radwanitz, Klein Sägewitz, Sacherwitz und Benkwitz.

Breslau, den 20. Dezember 1911.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend den Verkehr mit Schweinen.

Wegen der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in allen den Regierungsbezirk Breslau und die ganze Provinz Schlesien umgebenden Landesteilen, ihrer wiederholten Einschleppung in den Regierungsbezirk Breslau und der Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 17 bis 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, der §§ 7, 23 und 24 des dazu erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine dürfen aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien in den Regierungsbezirk Breslau und mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei oder nach der Entladung durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen. Die Entfernung der Schweine von der Bahnhofsrampe darf nicht erfolgen, bevor diese Untersuchung stattgefunden und die Unverdächtigkeit der Tiere ergeben hat.

Der Besitzer oder Führer des Schweinetransports hat den Kreistierarzt von dem bevorstehenden Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine rechtzeitig — spätestens 12 Stunden vor dem Eintreffen — Kenntnis zu geben.

§ 2.

Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsorte in abgesonderten, von der Polizeibehörde vorher genehmigten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 5 Tagen — vom Eintreffen am Standort an gerechnet — der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterstellen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Während der Beobachtungszeit dürfen die zu dem Transport gehörenden Schweine die Beobachtungsräume nicht verlassen und nicht verkauft werden. Fremden Personen ist während dieser Zeit der Zutritt zu den Schweinen nicht gestattet. Die Ausfuhr der Schweine zur sofortigen Abschlachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

Die Genehmigung zur Benutzung eines Stallraumes als Beobachtungsraum ist bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig — spä-

testens 5 Tage vor dem Eintreffen des Transports — einzuholen.

Die Ueberführung der Schweine von der Eisenbahnentladestelle zum Beobachtungsraum des Bestimmungsortes darf nur zu Wagen erfolgen.

§ 3.

In dem Gehöft, in dem die Schweine der Beobachtung unterstellt werden sollen (§ 2), darf zur gleichen Zeit immer nur ein Transport von Schweinen zur Beobachtung untergebracht sein.

Nach jeder Benutzung sind die Beobachtungsräume von Streu und Dünger gründlich zu reinigen, mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4.

Nach Ablauf der fünftägigen Frist sind die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben. Bei Händlerschweinen ist das Ergebnis der Untersuchung in das Kontrollbuch einzutragen.

§ 5.

Für die zum Zwecke sofortiger Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser gemäß § 1 eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlicher Beschränkungen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz.

Die auf Schlachtviehmärkte aufgetriebenen Schweine dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 6.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen der von Händlern oder Unternehmern eingeführten Schweine haben die Händler und Unternehmer zu tragen. Die Kosten der Untersuchung der von Privatpersonen (Landwirten, Züchtern, Mästern) zu eigenem Bedarf eingeführten Schweine trägt die Staatskasse.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die bestehende Seuchengefahr beseitigt ist.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. Februar 1911 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 12. Dezember 1911.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Tschammer.

Die **Ortsbehörden** veranlasse ich, für die weitere Bekanntgabe obiger Anordnung alsbald Sorge zu tragen und davon insbesondere die auswärtigen Besitzer der in mehreren Ortschaften schon bestehenden festen Schweineverkaufsstätten in Kenntnis zu setzen.

Die **Ortspolizeibehörden** weise ich auf die Ausübung **einer strengen Kontrolle** zwecks Durchführung der gegebenen Vorschriften hin und ersuche, Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Bestrafung zu ziehen.

Die unterm 12. 2. 1911, Kreisblatt Nr. 13, veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung vom 10. Februar 1911 wird hierdurch aufgehoben und ersetzt. — Vergl. Rundverfügung vom 9. 11. 1911 L. I 17 477. —

Breslau, den 21. Dezember 1911.

Betrifft die Prämiierung landwirtschaftlichen Gesindes.

Nachbenannten Personen aus dem Landkreise Breslau ist durch den Kreis-Ausschuß in Anbetracht ihrer 25jährigen bzw. längeren pflichttreuen Dienstleistung in einem und demselben land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine Geldprämie nebst einer bronzenen Medaille zuerkannt worden.

1. Arbeiter Karl Nöldner in Groß Sägewitz,
2. Arbeiterin Christiane Ehrenberg, geb. Scholz, in Puschkowa,
3. Arbeiterin Ernestine Thiel, geb. Neumann, in Groß Sägewitz,
4. Arbeiterin Rosina Tirok, geb. Guderle, in Meleschwitz,
5. Arbeiterin Johanna Hennemann in Lohe,
6. Wächter August Koch in Lohe,
7. Arbeiterin Pauline Reisner, geb. Petz, in Lohe,
8. Leuteaufseher Wilhelm Fölke in Lohe,
9. Kutscher Karl Eiffler in Domslau,
10. Arbeiterin Auguste Barisch in Gnichwitz,
11. Arbeiterin Rosina Helene Weinert, geb. Platner, in Gnichwitz,
12. Arbeiterin Pauline Ertel, geb. Jenke, in Guhrwitz,
13. Arbeiterin Mathilde Neumann, geb. Reich, in Gnichwitz,
14. Arbeiterin Mathilde Höhne, geb. Wicke, in Gnichwitz,
15. Arbeiterin Dorothea Geißler in Schiedlagwitz,
16. Arbeiterin Anna Eichner, geb. Buchwald, in Schauerwitz,
17. Arbeiterin Rosina Langner, geb. Kammler, in Gnichwitz,
18. Arbeiterin Dorothea Knöthig, geb. Scholz, in Schiedlagwitz,
19. Arbeiterin Ernestine König, geb. Goeppert, in Gnichwitz,
20. Arbeiterin Ernestine Baselt, geb. Müller, in Schiedlagwitz,
21. Arbeiterin Ernestine Nitsche, geb. Scholz, in Schauerwitz,
22. Arbeiterin Luise Herrmann, geb. Nigsch, in Gnichwitz,
23. Arbeiterin Pauline Strauß, geb. Reise, in Gnichwitz,
24. Dienstmädchen Emma Bartscht in Strachwitz,
25. Arbeiterin Karoline Geke, geb. Retter, in Schönbankwitz,
26. Knecht Wilhelm Gaser in Schönbankwitz,
27. Knecht Franz Jonietz in Klettendorf,
28. Arbeiterin Auguste Lämmel in Koberwitz,
29. Arbeiterin Maria Nitsche, geb. Franke, in Koberwitz,
30. Aufseher Karl Grimm in Koberwitz,
31. Arbeiterin Auguste Klose, geb. Kilian, in Malkwitz,
32. Arbeiterin Johanna Härtel, geb. Frost, in Malkwitz,
33. Arbeiterin Johanna Winter, geb. Dieterich, in Malkwitz,
34. Arbeiterin Rosina Hamann, geb. Scholz, in Malkwitz,
35. Arbeiterin Pauline Krause, geb. Neugebauer, in Malkwitz,
36. Arbeiterin Theresia Stiehler, geb. Werse, in Malkwitz,
37. Gartenfrau Johanna Rohr, geb. Quabius, in Neukirch,
38. Arbeiterin Christiane Peter, geb. Dreßler, in Neukirch,
39. Arbeiterin Karoline Schöbel, geb. Seller, in Paschwitz,
40. Stellmacherfrau Ernestine Vogt, geb. Riediger, in Paschwitz,
41. Kutscher Karl Kauder in Peterwitz,
42. Arbeiter August Bergmann in Paschwitz,
43. Kutscherfrau Ernestine Niegsch, geb. Eisner, in Paschwitz,
44. Viehwärterin Johanna Kendzia, geb. Warkuß, in Rothsürben,
45. Viehwärter Franz Kendzia in Rothsürben,
46. Arbeiterin Ernestine Seibold, geb. Neugebauer, in Sadewitz,
47. Arbeiterin Johanna Heinrich, geb. Zukunft, in Sadewitz,
48. Arbeiterin Susanna Graebner, geb. Eckert, in Klein Sägewitz,
49. Maschinenführer Josef Schubert in Schlanz,
50. Arbeiterin Dorothea Jäkel in Alt Schliesa,
51. Arbeiterin Helene Jakob, geb. Brauer, in Schmolz,
52. Arbeiterin Johanna Schwarz, geb. Machner, in Schmolz,
53. Arbeiterin Rosina Drescher, geb. Weinberger, in Althofdürr,
54. Arbeiterin Mathilde Wenzel, geb. Rolle, in Eckersdorf,
55. Arbeiterin Anna Löffel, geb. Rolle, in Eckersdorf,
56. Arbeiterin Susanna Rolle, geb. Opatz, in Eckersdorf,
57. Knecht Karl Haidel in Buchwitz,
58. Arbeiterin Johanna Schinke, geb. Baumgart, in Buchwitz,
59. Stellmacherfrau Christiane Wilde, geb. Kilian, in Lorankwitz,
60. Arbeiter Karl Bensch in Oderwitz,
61. Arbeiter Johann Pawletta in Klein Masselwitz,
62. Arbeiterin Maria Heide, geb. Flegel, in Tinz,
63. Arbeiterin Anna Zimmer in Tinz,
64. Arbeiterin Ernestine Greulich, geb. Hauke, in Tinz,
65. Arbeiterin Ernestine Schüttler, geb. Sperling, in Tinz,
66. Knecht August Eule in Tschechnitz,

67. Arbeiterin Maria Buhlau, geb. Kulle, in Tschechnitz,
68. Knechtsfrau Susanna Eule, geb. Schwiegon, in Tschechnitz,
69. Franziska Arlt, geb. Fiedel, in Prisselwitz,
70. Leuteschaffer Gottlieb Arlt in Prisselwitz,
71. Arbeiterin Karoline Einsle in Prisselwitz,
72. Kutscherswitwe Pauline Gehl, geb. Koretzke, in Paschwitz,
73. Arbeiterin Auguste Nestroy in Wiltschau,
74. Wirtschaftsvogt Gottfried Geisler in Wiltschau,
75. Tagearbeiter Wilhelm Schaube in Wirrwitz,
76. Arbeiterfrau Karoline Klammt, geb. Buchwald, in Krolkwitz,
77. Arbeiterin Marianne Frühling, geb. Szymkowiak, in Neudorf,
78. Schaffer Ernst Frühling in Neudorf,
79. Arbeiterin Anna Rosina Herrmann, geb. Marotzke, in Zweibrodt,
80. Schaffer August Kurzer in Zweibrodt.

Breslau, den 8. Dezember 1911.

Von Steuer-Aufsichtsbeamten sind Kraftfahrzeuge mit den nachstehend bezeichneten Kennzeichen gesehen worden:

1. im Hauptamtsbezirk Breslau-Nord
   a) im August d. J. mit dem Kennzeichen I K 1449
   b) im August d. J. mit dem Kennzeichen I 63 (D),
2. im Hauptamtsbezirk Breslau-Süd mit den Kennzeichen
   I K 2061,
   I K 2669,
   R 102 A,
   I K 416,
3. im Hauptamtsbezirke Liegnitz
   a) im Februar d. J. mit dem Kennzeichen I K 1205
   b) im Juni und Juli d. J. mit den Kennzeichen
   I K 2685,
   O III 249,
   I K 866,
   O I 621,
   I K 2331,
   I K 2447,
4. im Hauptamtsbezirke Schweidnitz
   im Juni d. J. mit dem Kennzeichen I K 423,
5. im Hauptamtsbezirke Mittelwalde
   im August d. J. mit dem Kennzeichen I A 912,
6. im Hauptamtsbezirke Görlitz
   im Mai d. J. mit dem Kennzeichen I 4655.

Nach den angestellten Ermittelungen ist die Annahme begründet, daß die bezeichneten Kennzeichen gefälscht sind bzw. widerrechtlich benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Wachtmeister werden ersucht bzw. veranlaßt, bei dem Erscheinen der Kraftfahrzeuge mit den bezeichneten Kennzeichen die Besitzer festzustellen und zur Anzeige zu bringen.

Breslau, deu 22. Dez-mber 1911.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. November d. Js. zur öffentlichen Aufführung des Volksstücks in zwei Akten „Der Junge von Hennersdorf“ von Ernst von Wildenbruch, in welchem König Friedrich der Große handelnd dargestellt wird, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Breslau, den 20. Dezember 1911.

Der Schornsteinfegermeister **Alois Hein** aus **Klein Gandau** ist für die Zeit vom 18. Dezember cr. bis 20. Januar 1912 beurlaubt.

Die Vertretung hat der Schornsteinfegermeister **Glatzel** in **Brockau** übernommen.

Breslau, den 19. Dezember 1911.

Nach dem Ergebnis der Berichterstattung auf die Erlasse vom 14. April 1910 — M 5930 — und vom 9. Januar 1911 — M 8226/10 — wird allgemein anerkannt, daß nach Einführung der staatlichen Prüfung für Krankenpflegepersonen ein großer Teil der Hilfstätigkeit, welche die staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure ausüben sollen, von den staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen geleistet wird, und daß deren Ausbildung die überwiegende Mehrzahl der im Befähigungszeugnis der Heilgehilfen und Masseure aufgeführten Fertigkeiten in sich schließt.

Ich bestimme hiernach unter entsprechender Abänderung des § 64 der Dienstanweisung für Kreisärzte, daß in Zukunft staatliche Prüfungen für Heilgehilfen und Masseure nach den Vorschriften vom 18. Februar 1903 (Min.-Bl. f. d. Med.-Ang. S. 96) nicht mehr abzuhalten und entsprechende Zeugnisse nicht mehr zu erteilen sind.

Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin NW. 7, den 4. Dezember 1911.

Der Minister des Innern.
v. Dallwitz.

An die Herren Regierungspräsidenten und
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis insbesondere der Interessenten veröffentlicht.

Breslau, den 20. Dezember 1911.

Dampfpflug-Transporte.

Der Schlußsatz der Provinzialpolizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 20. Oktober 1908, hebt die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge auf und beseitigt damit das Erfordernis der Genehmigung des **Landrats**. Indessen ist damit nicht zugleich das Erfordernis der **wegepolizeilichen** Genehmigung beseitigt worden; diese bleibt vielmehr nach wie vor — worauf ich aus Anlaß eines Sonderfalles ausdrücklich aufmerksam mache — für die Benutzung aller **öffentlichen** Wege (also noch abgesehen von den Chausseen) durch Dampfpflüge **bestehen**, weil der Verkehr mit Dampfpflügen **nicht zum Gemeingebrauch** der Wege gehört.

Zwecks Vermeidung gegenteiliger Annahme stelle ich ergebenst anheim, die Interessenten hierauf noch besonders hinzuweisen.

Unterschrift.

An die Herren Landräte.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Für **Chausseen** ist die vorgängige Erlaubnis des Landrats zur Beförderung von Dampfpflugen nach wie vor durch § 1, Absatz 1, der Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1908 vorgeschrieben.

Werden Dampfpflüge auf Straßen transportiert, welche der Aufsicht der Chausseepolizeibehörde nicht unterstellt sind, so tritt nach der obigen Verfügung das Erfordernis der vorgängigen Genehmigung der örtlichen Wegepolizeibehörde — des Amts-Vorstehers — ein.

Breslau, den 18. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.
Wichelhaus.

Betrifft die Schiffermusterung im Landkreise Breslau für das Jahr 1911.

Die Musterung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Ersatz-Geschäft ihres Gewerbes wegen abwesend waren, findet für den Landkreis Breslau

Freitag, den 29. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr

in Krietern, im Etablissement „Kaiser Wilhelm-Park“

statt.

Die Herren Vorsteher derjenigen Guts- und Gemeindebezirke, in denen militärpflichtige Schiffer der oben gedachten Art wohnen, weise ich hiermit an, **einen Auszug aus den**

Rekrutierungsstammrollen nach dem vorgeschriebenen Formular alsbald anzufertigen, in dem die zur Vorstellung gelangenden Mannschaften aufgenommen werden müssen.

Diese Auszüge sind mir mit den Losungsscheinen der Militärpflichtigen, den etwaigen Straferkenntnissen, standesamtlichen Geburtsscheinen usw. bei eigener Verantwortung bis bestimmt 10. Dezember d. J. einzureichen.

Es müssen sämtliche Schiffer in den oben erwähnten Auszügen verzeichnet werden, die seit 1911 und früher gestellungspflichtig sind, bei der diesjährigen Musterung im Monat März nicht anwesend waren und deshalb keine Entscheidung erhalten haben.

Gleichzeitig mache ich die Herren Vorsteher der betreffenden Guts- und Gemeindebezirke dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften **pünktlich** erscheinen, sowie in **reinlichem, nüchternen** Zustande vorgeführt werden, **auch muß ein Vertreter des Ortsvorstandes mit zur Stelle sein.**

Die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen des Jahrganges 1892, sowie diejenigen der älteren Jahrgänge, welche von der nächstjährigen Frühjahrsmusterung befreit und bis zur darauffolgenden Schiffermusterung zurückgestellt werden wollen, haben sich in der vorgeschriebenen gesetzlichen Zeit k. J. (d. i. 15. Januar bis 1. Februar 1912) vorschriftsmäßig zur Stammrolle anzumelden und gleichzeitig die Zurückstellung bis 1. Dezember k. J. bei mir zu beantragen. **Ich mache hierauf ganz besonders aufmerksam, da die Zurückstellungsbeantragung im vergangenen Jahre vielfach unterblieben ist. Militärpflichtige, welche die Zurückstellung nicht beantragen, verlieren die Vorteile der Losung und werden vorweg eingestellt.**

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die bei der bevorstehenden Musterung fehlenden Schiffer unnachsichtlich bestraft werden.

Breslau, den 2. Dezember 1911.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission Breslau-Land.
Wichelhaus.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach § 27 der neuen Satzung der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät sind sämtliche Versicherungsbeiträge vom 1. Jan. 1912 ab für das ganze Jahr im voraus zu entrichten. Die bisherige halbjährliche nachträgliche Zahlung der Beiträge für die Versicherungen der auf dem platten Lande belegenen Gebäude fällt somit, wie bereits aus Anlaß des Beitrags-Erlasses unterm 16. Mai d. Js. bekannt gegeben, vom 1. Januar 1912 ab fort. Auch für diese Versicherungen sind die Beiträge fernerhin für das ganze Jahr im voraus zu zahlen.

Da in den bis jetzt bestätigten Versicherungs-Anträgen nur der halbjährliche Beitrag angegeben ist, so ist dieser Beitrag, solange eine anderweitige Festsetzung nicht stattgefunden hat, in doppelter Höhe einzuziehen. Der für das Jahr 1912 fällige Beitrag ist hiernach im Monat Januar zu erheben und bis zum 15. Februar 1912 an die Kreiskassen abzuliefern.

Die verbliebenen Beitragsreste sind bis zum 18. Februar 1912 vorschriftsmäßig nachzuweisen. Ihre zwangsweise Beitreibung ist sodann in die Wege zu leiten.

Breslau, den 7. November 1911.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät
von Petersdorff.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar 1912 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz Albrechtstraße 5-6, am 14. Januar 1912 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und am 15. Januar 1912 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 16. Dezember 1911.

Der Minister des Innern.
v. Dallwitz.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1892, 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 1921 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preußischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
} an Orten ohne Reichsbankanstalt,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekanntgegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1911.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bischoffshausen.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und 2 jährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.
Das nächste Semester beginnt am 1. April 1912.
Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Nichtamtlicher Teil.

Lokales und Allgemeines.

Imkerverein Breslau und Umgegend.

Aus dem in der Dezembersitzung erstatteten Jahresbericht geht hervor, daß sich die Zahl der Völker wieder vermehrt hat, dagegen sind erfreulicherweise die geringen Verluste im Winter wieder zurückgegangen. Wenn auch dieses Jahr kein Schwarmjahr war, so sind doch mehr Schwärme als im Vorjahr aufgestellt worden. Die Honigernte war besser als 1910. Obgleich der durchschnittliche Honigpreis etwas gestiegen ist, so wäre doch dringend notwendig, daß die gesamten Imker Deutschlands Zentralstellen errichteten, welche den Honig derjenigen Imker verkauften, welchen es schwer fällt, einen höheren Preis zu erzielen, während die anderen verpflichtet werden müßten, unter einem bestimmten Preise nicht zu verkaufen. Der gute reelle Honig, der doch immer im großen ganzen ein seltenes Zufallsprodukt bleibt, dürfte nicht unter der Butter rangieren. An Winterfutter haben die Völker weniger als im Vorjahr gebraucht. Erfreulich war das Ergebnis der Verzinsungsberechnung. Der Durchschnittsertrag des erfolgreichsten Imkers beträgt 41 Pfd. pr. Volk, allerdings in der Waldgegend. 12 Vorträge aus den Gebieten der Bienenzucht und des Gartenbaues, ein Wanderausflug und eine Obstausstellung trugen wesentlich zur Belebung des Vereinsinteresses bei. Dazu kommt noch, daß für den geringen Beitrag von 2 Mk. jedes Mitglied gegen Haftpflicht versichert ist, die Bienenzeitung erhält und die reiche Imkerbibliothek zur Verfügung hat; trotzdem sind die Kassenverhältnisse so günstig, daß noch ¼ Mille Barvermögen vorhanden ist. — Nach der Wahl der Delegierten zur Generalversammlung am 29. Dezember cr. 11½ Uhr im Kaufmannsheim, sprach Lehrer Gembus=Scholtwitz über die Frage: „Ist kalte oder warme Einwinterung zu empfehlen?" Er führte dabei einen Aufschluß gebenden Versuch des Barons Berlepsch an. In der lebhaften Debatte wurde auch die Frage der Verpackung bei der Herbstfütterung besprochen. — Zum 10jährigen Bestehen des Vereins wird ein Stiftungsfest am 10. Februar 1912 bei Paschke gefeiert, wozu eine Vergnügungskommission gewählt und Geld bewilligt wurde. Die Vorstandswahl ergab die alte Zusammensetzung.

Hundesperre.

In Klein Jänowitz und Groß Tinz ist ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen, der noch einen anderen Hund gebissen hat. Infolgedessen ist über die Ortschaften Blumerode mit Vorwerk Neuhof, Buchwald, Dambritsch, Ellguth, Maserwitz, Ober- und Nieder Mois, Obsendorf, Rauße, Simsdorf, Kr. Neumarkt, und Dromsdorf, Eisendorf, Hulm, Körnitz, Lederose, Lohnig, Panzkau, Riegel, Kreis Striegau, die Hundesperre bis zum 5. März 1912 verhängt worden.

Signalisierte Einbrecherbande.

Am 18. d. M. sind die Grenzübergänge nach Rußland und Oesterreich abgesperrt worden, weil aus Berlin telegraphiert worden war, daß sich eine internationale Einbrecherbande mit dem in Breslau verübten Juwelenraube von 60 000 Mark nach der Dreikaiserecke gewandt habe. Es ist jedoch nichts verdächtiges getroffen worden.

Großer Kellerbrand in Breslau.

Am Donnerstag, vormittags, kurz vor 12 Uhr, wurde die Feuerwehr nach Promnitzstraße 58, Ecke Frankfurterstraße, gerufen, wo der Lagerkeller der Kolonialwarenhandlung von Guhl in Brand geraten war. Vor der Eingangstür zum Laden der Kolonialwarenhandlung, wo sich auch ein Kellerfenster befindet, mußte ein Teil des Straßenpflasters aufgerissen werden, um das Feuer anzugreifen. Der Keller mußte vollständig unter Wasser gesetzt werden. Außer einem großen Quantum Spiritus und Petroleum brannten Liköre und Kolonialwaren aller Art. Was nicht von den Flammen ergriffen worden ist, wurde vom Wasser unbrauchbar gemacht. Kurz vor 2½ Uhr konnte die Wehr wieder abrücken. Der verursachte Schaden ist sehr bedeutend. Ueber die Ursache des Brandes wird gemeldet: Der Geschäftsinhaber hatte einen 16jähr. Lehrling in den Keller geschickt, um Spiritus von einem großen Faß abzufüllen. Da es im Keller dunkel ist, hatte der Lehrling eine Laterne mitgenommen. Durch irgend eine Unvorsichtigkeit muß der junge Mann mit der brennenden Laterne dem Spiritus zu nahe gekommen sein, denn plötzlich geriet der auslaufende Spiritus in Brand. t.

Beschlagnahmt

wurde in Breslau eine goldene Damenuhr Nr. 6158 mit rauher Außenfläche, die allem Anschein nach von einem Diebstahl herrührt. Der Eigentümer wird ersucht, sich im Zimmer 57 des Polizei-Präsidiums zu melden. t.

Aus Kreis und Provinz.

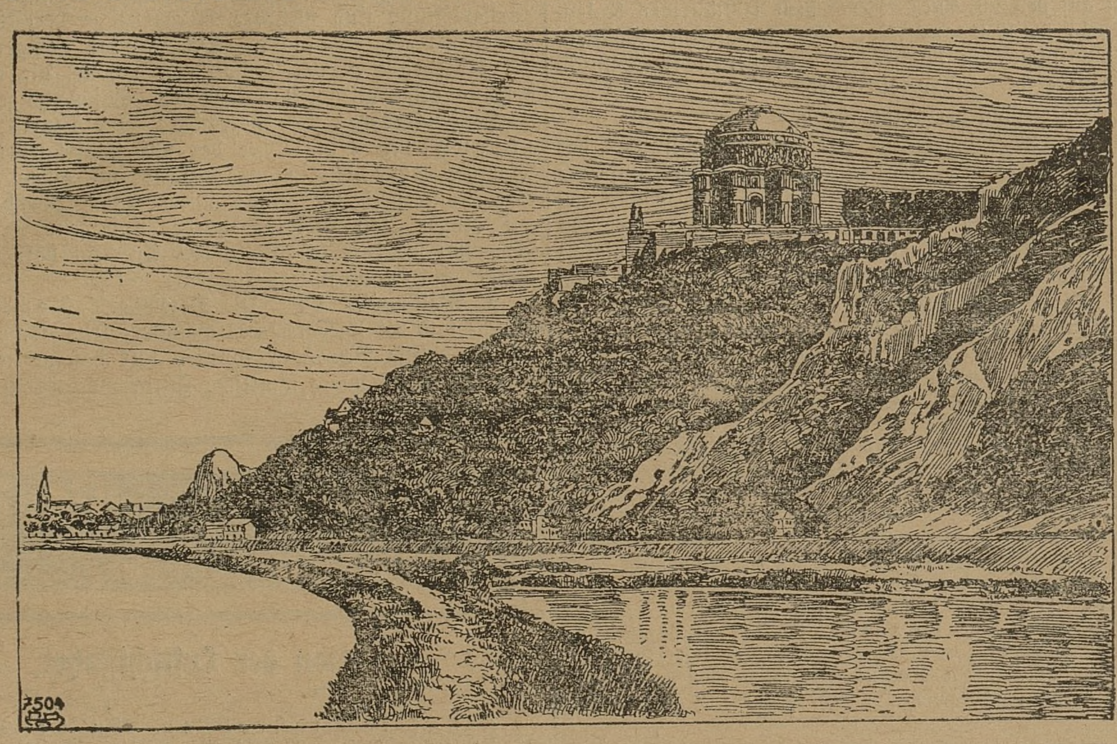
Zobten, 21. Dezember. Die Ortschaften Groß- und Klein-Silsterwitz und Krotzel erhalten elektrische Beleuchtung. Die Anlage der Ortsbeleuchtungsnetze ist vom Elektrizitätswerk Mittelschlesien dem Mechaniker Karstedt in Reichenbach übertragen worden. — Zur Anlage eines Turnplatzes wird der hiesige Turnverein ein 50 Ar großes Grundstück ankaufen. Die Stadt gewährt hierzu ein Darlehn von 4000 Mk. — Bei der höheren Knaben- und Mädchenschule ist die Errichtung eines Pensionats in Aussicht genommen. — Der chausseemäßige Ausbau der Wegestrecke Groß-Wierau — Kaltenbrunn—Seiferdau ist beschlossen worden. Die Kosten betragen 38 700 Mark. Durch diesen Chausseebau wird das Chausseenetz um den Zobtenberg vollendet.

sc. **Bunzlau**, 21. Dezember. Selbstmord aus Furcht vor einer Operation beging die verehelichte Keramiker Gertrud Kloß, indem sie ihrem Leben durch Erschießen ein Ende machte. Sie sollte wegen eines Ohrenleidens operiert werden. — Nach Amerika durchgebrannt ist der Bäcker K. aus Tschirne. Seine Frau hatte ihm ihre Ersparnisse in Höhe von 1000 Mark anvertraut, welche er mitgenommen.

Oppeln, 21. Dezember. Ein schwerer Postdiebstahl wurde am 16. November auf der Strecke zwischen Cosel und Kandrzin verübt. An diesem Tage wurde vom Postamt in Cosel eine 16 Kilogramm schwere Kiste abgesandt, in der sich 9500 Mark in Papier und verschiedenen Münzsorten befanden. Diese Kiste ist gestohlen worden. Sie trug die Aufgabenummer W. 216 Cosel OS. in Rotdruck, war 24 Zentimeter lang und 19 Zentimeter breit und mit einem breiten Lederriemen versehen. Auf die Ergreifung des Diebes und Wiedererlangung des Geldes ist von der Oberpostdirektion Oppeln eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt worden.

Hierzu eine Beilage.

Das deutsche Bismarckdenkmal. (Nationaldenkmal.)



Der Ausschuß für das deutsche Bismarck-Nationaldenkmal hat nunmehr den Entwurf von Professor Wilhelm K r e i s, Düsseldorf, und Hugo L e d e r e r mit 31 gegen 10 Stimmen angenommen. Damit ist nun die endgültige Entscheidung in dem Wettbewerb, der für das auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück geplante Nationaldenkmal für den eisernen Kanzler erlassen war, gefällt worden. Bekanntlich war die erste Entscheidung des Preisgerichtes, welche den Entwurf von Professor Hahn, München, zur Annahme empfahl, auf lebhaften Widerspruch weitester Kreise gestoßen. Es läßt sich nicht leugnen, daß der jetzt angenommene Entwurf sowohl vom künstlerischen wie ästhetischen Standpunkte aus weitaus gelungener ist, als der zuerst akzeptierte Entwurf von Hahn-Bestelmeyer. Unsere Bilder zeigen den Entwurf vom Professor Kreis in seiner Gesamtwirkung und ferner den Bismarck Lederers. Wie das gigantische Hamburger Bismarckdenkmal desselben Künstlers, wirkt auch der Entwurf für das Nationaldenkmal durch seine massive Formenschönheit packend. Der Bau der Denkmalshalle liegt in den Händen des Architekten Wi helm Kreis, der sich als Schöpfer des grandiosen Völkerschlachtdenkmals bei Leipzig, das seiner Fertigstellung entgegengeht, einen hervorragenden Namen gemacht.

Ein Hohenzoller geboren!

B e r l i n, 19. Dezember. (Telegr.) Heute nacht um 1 Uhr wurde die Kronprinzessin von einem Prinzen glücklich entbunden. Mutter und Kind befinden sich wohl.

Zur Geburt des vierten Kaiserenkels

heißt es weiter: Während seine drei älteren Brüder im Potsdamer Schloß das Licht der Welt erblickt haben, ist der „W e i h n a c h t s p r i n z" im Kronprinzlichen Palais Unter den Linden als echter B e r l i n e r geboren worden. D a s B e f i n d e n d e r h o h e n M u t t e r u n d d e s k l e i n e n P r i n z e n i s t d u r c h a u s z u f r i e d e n s t e l l e n d.

Der K r o n p r i n z wurde von seiner kaiserlichen Mutter auf dem D r a h t w e g e von der Geburt seines vierten Sohnes benachrichtigt. Es war dem Thronfolger infolge einer heftigen Erkältung leider nicht möglich, sofort zu seiner Gemahlin zu eilen. Die Kaiserin weilte die ganze Nacht am Lager der Kronprinzessin, gönnte sich nur in den Morgenstunden etwas Ruhe und traf am Vormittag wieder im kronprinzlichen Palais ein. Die Nachricht von dem freudigen Ereignis, die noch nachts ausgegeben wurde, lockte alsbald eine große Volksmenge vor das Palais. Morgens fuhr mit klingendem Spiel die Leibbatterie des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments unter dem Kommando des Hauptmanns Frhrn. v. Werthern zum Königsplatz. Mit dem Glockenschlag 9 Uhr fiel der erste Schuß, dem flott hintereinander weitere 71 Salutschüsse folgten. Eine nach Tausenden zählende Zuschauerschar umsäumte während des Salutschießens den Platz. Auch in Potsdam war zu gleicher Zeit eine von der 1. Abteilung des 4. Garde-Feld-Artillerie-Regtments zusammengestellte Batterie nach dem Lustgarten marschiert, um durch den Mund der Geschütze gleichfalls das freudige Ereignis kund zu geben.

Auf Befehl des K a i s e r s fiel anläßlich der Geburt des Prinzen in allen Schulen in Groß-Berlin und Potsdam der Unterricht aus.

Die amtliche Meldung über das frohe Ereignis lautet:

B e r l i n, 19. Dezember. Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin wurde heute morgen 1 Uhr von einem Prinzen glücklich entbunden. Ihre Kaiserliche Hoheit und der Prinz befinden sich wohl.

gez. E. Bumm.

Möge Gott der Herr die hohe Wöchnerin und den neugeborenen Prinzen in seinen gnädigen Schutz nehmen zum Heile des deutschen Vaterlandes!

Lokales und Allgemeines.

Vom Jahre 1912.

Das kommende Jahr ist ein Schaltjahr von 366 Tagen. Der Februar hat daher 29 Tag e. Der Neujahrstag fällt auf einen Montag, Ostern auf den 7. April, Himmelfahrt auf den 16. und Pfingsten auf den 26. Mai. Nach dem 100jährigen Kalender soll das Jahr meist trocken sein. Es werden zwei Sonnen- und zwei Mondfinsternisse stattfinden, von denen in Deutschland jedesmal die erste sichtbar sein wird.

Von der Zobtenbahn.

Der Magistrat zu Schweidnitz hat bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten erneut den Ausbau der Eisenbahnstrecke Breslau—Zobten—Schweidnitz zur Vollbahn in Anregung gebracht und in der Eingabe auf die Bedeutung der in Betracht kommenden Verkehrsinteressen, sowie auf die Notwendigkeit eines den wachsenden Anforderungen entsprechenden direkten Schienenweges von Schweidnitz nach Breslau hingewiesen.

Ein Studenten-Ulk mit schwerem Ausgang.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. zwischen 12 und 1 Uhr kamen einige Studenten in fideler Stimmung aus dem Schweidnitzer Keller in Breslau. Einer derselben, namens Behnisch, Breslau, Heinrichstraße 18 wohnhaft, erkletterte die vor der Ostseite des Rathauses, über zehn Meter hohe, aus Sandstein errichtete Staupsäule bis zur höchsten Spitze. Von dieser hielt er humorvolle sowie ernste Reden. Als er seine Ansprache beendet hatte, entledigte er sich seines Paletots, den er herab warf und von seinen Kommilitonen aufgefangen wurde, um beim Absteigen nicht durch denselben behindert zu sein. Er hatte noch nicht ganz den mit reicher Architektur versehenen gotischen Säulenaufsatz erreicht, als plötzlich das alte Sandsteingesims nachgab und er mit demselben in die Tiefe stürzte, wo er besinnungslos liegen blieb, bis seine hinzueilenden Korpsbrüder ihn in einer Droschke nach der Unfallstation brachten. Dort wurden durch einen Arzt Bein- und Armbrüche sowie eine sehr schwere Kopfverletzung festgestellt.

Aus Kreis und Provinz.

Trebnitz, 19. Dezember. Auf der Müllerschen Besitzung in Mühnitz brach Feuer aus, das eine große massive Scheune samt den darin befindlichen bedeutenden Getreide- und Strohvorräten vollständig einäscherte. Ein Knabe, der mit Streichhölzern gespielt hat, soll das Feuer verursacht haben. — Das 24 Jahre alte Dienstmädchen Anna Schwarz, das bei dem Wassermühlenbesitzer Moch in Sulau in Diensten stand, wollte aus einem Wasserloche für das Vieh Wasser schöpfen. Dabei fiel sie hinein und ertrank.

Brieg, 19. Dezember. Beim Betreten der noch dünnen Eisdecke brachen die Knaben Daniel und Karrasch ein. Ein am Ufer stehender Spielgefährte holte nun bei einer schießenden Abteilung Soldaten zu Hilfe. Ohne langes Besinnen rannten der Vizefeldwebel Manowsky und der Unteroffizier Morawe der 4. Kompagnie des 157. Regiments an die Unglücksstelle und stürzten sich vollständig angekleidet in das eiskalte Wasser, nach den beiden Jungen tauchend. Es gelang ihnen auch, mit Hilfe eines in der Nähe befindlichen Mannes, die schon halb erstarrten Körper an die Oberfläche und glücklich an das Ufer zu bringen. Die sofort angestellten Wiederbelebungsversuche waren von Erfolg.

c. **Militsch**, 18. Dezember. Ein bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich am vergangenen Mittwoch im hiesigen Schloßparke, indem der Arbeiter Schmidt aus Steffitz, Kreis Militsch, welcher mit dem Aussägen einer alten Eiche beschäftigt war, aus einer Höhe von ungefähr zehn Meter herabfiel und sich dabei das Genick brach.

Gottesberg, 19. Dezember. Wegen Nichtfunktionierens der Wasserleitung sind mehrere Straßenzüge bereits seit mehreren Tagen ohne Wasser. Am Montag voriger Woche mußte der Unterricht in der katholischen Schule, die mittels Wasserheizung erwärmt wird, wegen des Wassermangels ausfallen.

Wüstegiersdorf, 18. Dezember. Im Sturm auf hoher See ertrunken sein dürfte der aus Wüstegiersdorf stammende Matrose Hans Grimm, welcher auf einem Privatdampfer eine Reise nach Barcelona unternahm. Nachdem das Schiff seit langer Zeit vermißt wurde, sind jetzt Trümmer angeschwemmt worden, so daß es den Anschein hat, als sei es mit Mann und Maus untergegangen.

p. **Weißwasser OL.**, 18. Dezember. Feuer äscherte das Wohn- und Stallgebäude des Häuslers Chr. Ladusch in Nochten ein. Die Bewohner konnten nur das nackte Leben retten. Das Inventar sowie sämtliche Futtervorräte wurden ein Raub der Flammen.

Von der Luftschiffahrt.

Zeppelinkatastrophen. In der Dezembernummer der Keplerbundszeitschrift „Unsere Welt" schreibt Wilh. Krebs: Wenn an einem gewitterschwangeren Tage geflogen werden soll, wie immerhin von einem völlig brauchbaren Verkehrsmittel erwartet werden darf, dann sollte es mit aller gebotenen Vorsicht geschehen. — Zu dieser Vorsicht gehört aber ohne allen Zweifel die von mir schon bei der ersten Katastrophe von Echterdingen verlangte Anwesenheit eines meteorologischen Sachverständigen. Wenn auch der Betrieb sehr einträglich und ein solches Sicherheitsorgan für ihn ungleich wichtiger ist als beispielsweise der vielgenannte Kellner jener verunglückten „Deutschland"-Fahrt, so braucht noch nicht an Einstellung wissenschaftlicher Meteorologen als besonderer Beamten in das Personal großer Flugschiffe gedacht zu werden. Die Forderung muß aber erhoben werden, daß unter den Navigationsoffizieren eines jeden Flugschiffes mindestens einer mit so viel meteorologischer Vorbildung ist, daß sie das Verkennen jener gefährlichen meteorologischen Zustände ausschließt. Die Notwendigkeit meteorologischer Durchbildung der Flugschiffoffiziere ist also die Lehre, die mit zunehmender Deutlichkeit bei Echterdingen, Limburg und Düsseldorf empfangen wurde.

Gerichtliches, Unglücksfälle, Verbrechen.

Der neue May-Prozeß. In Berlin begann der Beleidigungsprozeß, den der bekannte Reise- und Jugendschriftsteller Karl May gegen den Führer der „gelben" Gewerkschaften, Redakteur Lebius, angestrengt hat. Lebius hat behauptet, May sei ein „geborener Verbrecher", und diese Behauptung auf eine angeblich außerordentliche Lügenhaftigkeit Mays gesucht. May soll alle seine berühmten Reiseschilderungen, die er angeblich aufgrund tatsächlicher eigener Reisen geschrieben haben will, zusammenphantasiert haben.

Ein Ingenieur als Falschmünzer. Seit Monaten sind in der Provinz Sachsen falsche Einmark- und Zweimarkstücke im Umlauf, ohne daß es der Polizei gelungen wäre, den Falschmünzern auf die Spur zu kommen. Jetzt endlich ist es geglückt, das Haupt der Bande in dem Ingenieur O. Voigt aus Hecklingen in Schönebeck zu verhaften. Er weigert sich hartnäckig, irgendwelche Angaben über seine Mittäter und den Ort der Falschmünzerwerkstätte zu machen.

Verurteilter Schutzmann. Die Strafkammer in Aurich verurteilte den früheren Schutzmann Jaenicke, der, von dem geflüchteten Schutzmann und Spion Glauß verführt, sich an dessen Verbrechen mehrfach beteiligt hatte, wegen vierfachen schweren Einbruchsdiebstahls zu 3½ Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, sowie zur Stellung unter Polizeiaufsicht.

In dem Beleidigungsprozeß des Romanschriftstellers Karl May wider den Generalsekretär der gelben Gewerkschaften Lebius, ist vom Landgericht Berlin als Berufungsinstanz das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Charlottenburg vom 14. April 1910 aufgehoben und Lebius zu 100 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 20 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt worden.

Zum Klosterraube in Czenstochau. Die bisher geführte gerichtliche Untersuchung hat ergeben, daß der Hauptschuldige an dem Klosterraube ein gewisser Mitosz ist, ein seit dem Jahre 1907 gesuchter schwerer Verbrecher, der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt ist. Die Hauptverhandlung muß so lange verschoben werden, bis es gelingt, diesen Hauptschuldigen zu ermitteln.

Eine Nichtswürdigkeit. In Berlin wurde wieder einmal von verbrecherischer Hand der Inhalt eines Briefkastens in Brand gesetzt. Die Briefschaften waren fast sämtlich verbrannt oder versengt. Von dem Täter fehlt jede Spur.

Raubmord. Der 20jährige Lagerhalter Johann Rahn aus Düsseldorf, der seit dem 17. Dezember vermißt wurde, ist gestern früh in einer Tannenschonung bei Golzheim als Leiche aufgefunden worden. Er hatte am Kopfe mehrere schwere Verletzungen. Rahn pflegte seine Ersparnisse in Höhe von reichlich 100 Mark immer bei sich zu tragen. Dieses Geld wie seine Uhr fehlten bei der Leiche. Es handelt sich um einen grausigen Raubmord. Gestern abend wurde als Täter der Arbeiter Franz Roth verhaftet, der bereits ein Geständnis abgelegt hat.

Aufregende Szene. In Urbach am Rhein hat sich eine aufregende Szene abgespielt. Während dort von einer fahrenden Artistengesellschaft den Schulkindern des Ortes die wilden Tiere gezeigt wurden, stürzte sich plötzlich ein großer alter Bär auf einen Schulknaben und umklammerte ihn mit seinen mächtigen Pranken. Nur mit der größten Mühe gelang es, die Bestie von ihrem Opfer zu entfernen. Der Knabe trug eine klaffende Wunde im Gesicht und eine solche am Oberkörper davon.

Das Ende vom Liede. Aus Rewal war vor kurzem der Bankdirektor Eurich nach ganz erheblichen Unterschlagungen geflüchtet. Auf diese Reise hatte er die Kassiererin Rudolf mitgenommen. Gestern wurde nun das Paar in einem Bukarester Hotel entdeckt und sollte verhaftet werden. In dem Augenblick, als der Polizeibeamte zu ihrer Verhaftung schreiten wollte, vergifteten sich beide. Von der unterschlagenen Summe fand man noch über hunderttausend Mark bei ihnen vor.

Amerikanische Scheußlichkeiten. In Jackson, der Hauptstadt des amerikanischen Staates Georgia, wurde ein Negerpastor William Turner, der einen Weißen ermordet hatte, im Stadttheater vor einem geladenen Publikum hingerichtet. Als der Delinquent aus den Kulissen vorgeführt wurde, empfing ihn stürmischer Jubel, untermischt mit Rufen nach einer Abschiedsrede. Turner sprach auch wirklich: „Einen letzten guten Rat möchte ich allen meinen Landsleuten, schwarzer wie weißer Rasse, geben, nämlich: Trinkt keinen Whisky!" Sobald der Beifall verrauscht war, verschwand Turner, den Strick um den Hals, in der Versenkung, und die Hinrichtung auf offener Bühne hatte ihr Ende erreicht.

Ein Entgleister. In Berlin wurde der Hauptmann a.D. Ernst Lehmann wegen Betruges verhaftet. Lehmann wird beschuldigt, mehrere Geldgeber um 200 000 Mark geschädigt zu haben. Der Offizier nahm seinen Abschied, als seine Position infolge drückender Schulden die Folge leichtsinnigen, üppigen Lebens, unhaltbar geworden war. Im Zivilstande lebte er vom Schuldenmachen. Als Sicherheit gab er den Gläubigern immer sein Mobiliar im Werte von ungefähr 25 000 Mk. an, dieses verpfändete er auf diese Art etwa 30 Mal!

Bergmannslos. Drei Bergleute der Belegschaft der Borner Braunkohlenwerke wurden verschüttet. Einer ist gerettet; die Leichen der anderen sind noch nicht geborgen. — In der Grube Maybach bei Neunkirchen erfolgte auf der dritten Sohle im Flöz 3 eine Schlagwetterexplosion, bei der vier Arbeiter verletzt wurden. — Auf der luxemburgischen Hütte zu Differdingen stürzte ein 17 Meter hohes Gerüst ein, wodurch zwei deutsche Monteure getötet und drei lebensgefährlich verletzt wurden.

Ein neuer Spionagefall. In Straßburg wurden die früheren Fremdenlegionäre, die Erdarbeiter Richard und Delesane wegen Spionageverdachts auf dem Gelände des Forts „Kaiser Wilhelm II." verhaftet und nach dem Verhör durch den Ersten Staatsanwalt in Zabern ins Untersuchungsgefängnis gebracht.

Das Opfer des Metzer Meuchelmordes, der Hoboist Maasch, wurde auf dem Friedhof zu Groß-Corbetha in Sachsen, seinem Heimatsort, beerdigt. Zu der Beerdigung hatten sich eine große Anzahl von Teilnehmern aus der Umgebung eingefunden. Eine Abordnung des Regiments aus Metz erwies dem Ermordeten gleichfalls die letzte Ehre. Die Kapelle der Unteroffizierschule zu Weißenfels spielte auf dem Friedhof. Maasch war bekanntlich von Mitgliedern des Franzosen-Vereins „Lorraine sportive" ermordet worden.

Vermischtes.

Ein alter Streit lebt wieder auf, nämlich der um die Frage, wo die Hermannsschlacht geschlagen wurde. Direktor Baum vom Dortmunder historischen Museum erklärte, er werde demnächst in der Lage sein, ziemlich bestimmt anzugeben, wo die Hermannsschlacht stattgefunden habe. Im Teutoburger Walde sei sie nicht gewesen. Die Stadt Dortmund habe sich das fragliche Gelände für Ausgrabungen gesichert.

Dichtende Einbrecher. Bei einem Einbruch in Wannsee bei Berlin war bekanntlich ein Einbrecher von einem Gendarm erschossen worden. In den Taschen seines Komplizen fand man einen Zettel mit Versen, der wahrscheinlich nach Verübung des Einbruchs niedergelegt werden sollte. Der Zettel lautete: „Hier hausten Rafleff und Nannten — Die beiden großen Unbekannten. — Wir brachen alle Böden auf — Mit geladenen Revolvern zum Schutze und Flintenlauf. — Wir nahmen alles mit, was war — Und verkauften es in Berlin gegen bar. — Das Essen verschafften wir uns auf andere Art, — Wir gingen auf die Schrippenfahrt."

Ein hübsches Beispiel. Die Vieldeutigkeit des Fremdwortes erläutert die Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins an folgendem Beispiel: „Ich lebe in Pension, bringe meine Tochter in eine Pension und bestreite die Kosten aus meiner Pension. Vorläufig wohnen wir in einer Pension und sind dort in Pension." Auf Deutsch: „Ich lebe im Ruhestand, bringe meine Tochter in eine Erziehungsanstalt und bestreite die Kosten aus meinem Ruhegehalt. Vorläufig wohnen wir in einem Fremdenheim und sind dort in Kost."

Die Berliner Straßenhändler verkaufen jetzt im Weihnachtstrubel als „Scherzartikel" ein kleines, zylindrisches Stäbchen, das in einen Suppenteller oder in ein Bierglas zu werfen ist. Das Stäbchen besteht aus metallischem Natrium, das sich bei der Berührung mit auch nur geringen Mengen von Flüssigkeit unter lautem Knall und starker Feuererscheinung zersetzt. Durch die im weiten Kreise umhergeschleuderten glühenden Metallteile können schwere Aetzwunden auf der Haut und insbesondere schwere Schäden an den Augen verursacht werden. Die Polizei warnt vor dem Ankauf.

Wölfe in Frankreich. Im allgemeinen neigt der Laie zu der Ansicht, daß der Wolf in Frankreich zu den ausgestorbenen Tieren zu rechnen sei. Das entspricht jedoch bei weitem nicht der Wahrheit, denn gar oftmals bringen Zeitungsnachrichten Berichte von dem Auftreten von Wölfen in französischen Waldungen. Das französische Landwirtschaftsministerium hat sogar alljährlich eine Summe von 6000 Franks zur Verfügung gestellt „zur Ausrottung und Bekämpfung der Wölfe". Jeder Landwirt und Jäger, der das Glück hat, einen Wolf zu erlegen, erhält vom Staate eine Belohnung und zwar für einen jungen Wolf 20 Franks, für einen ausgewachsenen Wolf oder eine Wölfin 50 Franks, für eine trächtige Wölfin 75 Franks und für einen Wolf, der schon einmal Menschenfleisch gefressen hat, sogar 100 Franks. Im letzten Jahre hat das Landwirtschaftsministerium in Frankreich insgesamt 2135 Franks an Prämien für 68 erlegte Wölfe ausgezahlt. Man kann also die Furcht der französischen Mütter in wolfreichen Gegenden erklärlich finden, wenn sie sich scheuen, ein Kind ohne Begleitung in den Wald zu schicken.

Neue Helme der französischen Infanterie. Das charakteristische Käppi der französischen Infanterie soll verschwinden. Der Schlachtenmaler Detaille hat einen Infanteriehelm entworfen, der vielleicht zur Einführung gelangt. Er besteht ganz und gar aus blauem Stahl und trägt in der Mitte einen braunen, bronzenen Hakenkamm, so daß er etwas an den alten Landsknechthelm erinnert. Links befindet sich eine große blau-weiß-rote Kokarde, und als Helmschmuck dienen zwei enorme bronzene Löwenköpfe, die rechts und links in der Mitte angebracht sind und als Befestigungspunkte für die gleichfalls bronzene Schuppenkette dienen. Der Helm ist ebenso schwer wie der der Kürassiere und Dragoner ohne Roßharrschweif. Demnach scheint der neue Helm an Schmuck etwas überladen zu sein.

Hitzwelle in Amerika. Ueber Newyork und Umgegend ist am Dienstag eine starke Hitzwelle hingegangen. Das Thermometer zeigte, wie in den schönsten Sommertagen, eine Temperatur von 60 Grad Fahrenheit. Die Bevölkerung holte wieder ihre Sommerkleidung hervor. Einen gleichen Sommertag im Winter, der eine so hohe Temperatur aufzuweisen hatte, hat man seit dem Jahre 1873 nicht mehr erlebt. In den Gärten schlagen bereits die Bäume aus. In Boston stehen die Parkanlagen wie im Frühjahr bereits im ersten Grün. Auf den Berkshire-Hügeln haben die Ahornbäume infolge der Wärme schon neuen Knospenschmuck.

Interessante Zahlen vom Völkerschlachtdenkmal. In dem 60 Meter breiten Riesenrelief am Denkmal sieht man, rechts und links von der Figur des St. Michael, Furien, die über das Schlachtfeld hinschweben. Stehend gedacht, haben diese Gestalten eine Höhe von ziemlich 12 Metern, was also beinahe der Höhe eines dreistöckigen Hauses gleichkommt. Die Schrift über dem großen Relief „Gott mit uns“ hat eine Buchstabenhöhe von 1,80 Meter. Zu jedem solchen Buchstaben war ein Steinkoloß von etwa 100 Zentnern erforderlich. Die Wächterfiguren am Zinnenkranz des Denkmals messen der Höhe nach ungefähr 12 Meter; der Kopf allein ist ziemlich 1,60 Meter hoch. Mit dem Löwenkopf zusammen, auf dem die Wächter stehen, haben diese eine Höhe von zirka 14 Metern. Ein Wächter hat das ansehnliche Gewicht von 4000 Zentnern. Noch bedeutender sind die Maße der vier allegorischen Figuren in der Galerie über der Krypta. Eine solche Figur, zu der an die 100 Granitblöcke erforderlich sind, wiegt rund gerechnet 5000 Zentner.

Die fremde Frau beerdigt. Eine fast unglaubliche Verwechselung hat sich in einer galizischen, unweit Brody gelegenen Irrenanstalt zugetragen. Der Kaufmann Moszitzker aus Brody erhielt von der Anstalt, in welcher seine kranke Frau untergebracht war, die Nachricht, daß sie gestorben sei. Er brachte die Tote im Sarge nach Hause und ließ sie feierlich beerdigen. Ein Jahr war seit dem verflossen und der Witwer war im Begriff, eine neue Ehe einzugehen, da erhielt er plötzlich von seiner in der Anstalt noch lebenden Gattin einen Brief, in welchem sie ihm die schwersten Vorwürfe wegen ihrer Vernachlässigung macht und ihre völlige Genesung anzeigt!

Verdeutschung der amtlichen Eisenbahnsprache.

Die Durchführung der Verdeutschung von Fachausdrücken im amtlichen Verkehr der Regierungen macht, wie der „Inf.“ geschrieben wird, auch weiter erfreuliche Fortschritte und ist jetzt auf den amtlichen Eisenbahnverkehr ausgedehnt. In der Neuauflage der „Finanzordnung der preußischen Eisenbahnverwaltung“ sind eine große Reihe von Fremdwörtern, die sich im geschäftlichen Verkehr fast unausrottbar eingebürgert hatten, in die deutsche Sprache übersetzt worden und werden jetzt amtlich in dieser Form verwendet. Die meisten Verdeutschungen sind so glücklich gewählt, daß sie auch für den nichtamtlichen Geschäftsverkehr vorbildlich sind. So ist z. B. für das Wort Spekulation das deutsche Wort Spiel eingeführt worden, für Tresor — Geldschrein, für Initiative — Entschließung; das „Notizbuch“ heißt jetzt „Merkbuch“; aus „Desinfektion“ wurde die glückliche Neubildung „Entseuchung“, aus Grundstücksinventar wurde Liegenschaftsbuch, aus denaturiert — vergällt, aus Konto — Abschnitt, aus Nebenmanual — Beibuch. Als Schulbeispiel dafür, welche Ungetüme von schrecklichen Fremdwörtern in kurze, bezeichnende und schöne deutsche Worte umgewandelt wurden, kann endlich das Wort „Dokumentendepositorium“ dienen, wofür das Wort „Werteschrein“ gewählt wurde. Dieses Wort kann eine der glücklichsten Weiterbildungen der deutschen Sprache genannt werden.

Kaiser Wilhelm und Ludwig Pietsch.

Ueber die Beziehungen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Ludwig Pietsch erzählt eine Dame der „Voss. Ztg.“ nach Mitteilungen des Dahingeschiedenen: „Für Kaiser Wilhelm II. bedeutete der Name Ludwig Pietsch zunächst eine das Herz erfüllende Erinnerung an große bewegte Tage aus der Knabenzeit. Wie das kam, hat L. P. im Freundeskreise oft und oft erzählt und auch in seinen Denkwürdigkeiten geschrieben. Er war von seinem Blatte auf den Kriegsschauplatz nach Frankreich entsandt worden. Nach der Schlacht von Wörth oder während der Vorbereitungen zu dieser Schlacht war es — die Einzelheiten sind mir nicht mehr erinnerlich —, als er ratlos am Wege stand, da keine Möglichkeit vorhanden zu sein schien, vorwärts zu kommen. Truppen zogen vorbei, Fuhrwerke und Pferde waren alle für den Kriegsdienst in Beschlag genommen, die Feldgendarmerie sperrte für Unberufene den Weg — niemand kümmerte sich um den einsamen Zivilisten, der da seine journalistische Pflicht zu erfüllen hatte. Auf einmal große Bewegung, Kronprinz Friedrich Wilhelm, der nachmalige Kaiser Friedrich, reitet mit seinem gesamten Gefolge heran, hinterher die Trainwagen seines Hauptquartiers. Kaum erblickt er den Zivilisten am Wegrain, so ruft er ihn auch schon an: „Pietsch, Pietsch, was machen Sie da? Kommen Sie schnell mal her!“ Und Pietsch geht und klagt sein Leid. Von diesem Augenblicke gehörte Pietsch dem Hauptquartier des Kronprinzen an und machte den Feldzug bis zum Ende im kronprinzlichen Hauptquartier mit. Im Berliner Schloß aber saß ein Knabe, fast ein Kind noch, und las mit pochendem Herzen und glühender Stirn die Berichte von L. P. in der „Vossischen Zeitung“, datiert aus dem Hauptquartier seines Vaters. . . . Kaiser Wilhelm hat dem Verfasser der Kriegsberichte jene Stunden nie vergessen. Als L. P. am 25. Dezember 1904 seinen 80. Geburtstag beging, der mit einem Bankett unter Vorsitz des ihm befreundeten Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein, des Bruders der Kaiserin, gefeiert wurde, sandte ihm der Kaiser einen telegraphischen Glückwunsch und setzte ihm aus seinem Dispositionsfonds einen jährlichen Ehrensold aus. Das Telegramm hatte folgenden Wortlaut: „Herzlichste Glückwünsche und Gottes reichsten Segen dem lichtvollen Historiographen und alten, treuen Kriegskameraden meines Vaters zu seinem 80. Geburtstage. Möge der Himmel ihm einen gesegneten Lebensabend bescheren.“ Ebenso stellte sich der Kaiser zum 85. Geburtstage von L. P. mit einem Glückwunschtelegramm und überdies mit der Zusendung einer Majolikavase aus der Fabrik in Kadinen ein. Schon vorher (zum 70. Geburtstag) hatte Pietsch den Titel „Professor“ erhalten, mit dem man hierzulande bekanntlich nicht bloß Personen bedenkt, die im Lehramt tätig sind; auch Männer, die in freien Berufen hervorragen und denen man eine Freude bereiten oder eine Anerkennung zollen will, erhalten das gelehrt klingende Vorwort vor ihren Namen. Auf diese Weise war auch der lebensfrohe L. P. dazu gekommen, der doch so gar nichts Professorenhaftes an sich hatte. Indes die Beziehungen Kaiser Wilhelms zu L. P. beschränkten sich keineswegs auf gelegentliche Glückwünsche, Geschenke und ähnliche Akte des Wohlwollens. Es klang auch eine kräftige persönliche Note darin mit. Ein Beispiel illustriert dies am besten. Im Berliner Schlosse waren 1909 zwei der Säle nach des Kaisers Anordnungen umgebaut und neu ausgestattet worden. Ehe sie der Benutzung übergeben wurden, mußte auf des Kaisers Wunsch Ludwig Pietsch sie sehen und beschreiben. . . . Ging der Kaiser im Frühjahr nach Wiesbaden zur Festwoche, so lud er jedesmal auch L. P. zu den Galavorstellungen im dortigen Königlichen Theater ein. Wenn der Kaiser in Berlin der Eröffnung von Kunstausstellungen beiwohnte, pflegte er sich Ludwig Pietsch als Führer zu erwählen. Das spielte sich gewöhnlich so ab, daß der Kaiser, sobald er den als Berichterstatter und Kritiker anwesenden Pietsch erblickte, mit der Hand winkend, rief: „Professor, Professor!“ Und dann schritt er mit diesem wandelnden Bilder- und Malerlexikon durch die Säle und ließ sich erzählen und erklären. Ebenso war L. P. eingeladen, beim Kaiser in der Hofloge zu sitzen, wenn in der Oper bemerkenswerte Neuaufführungen vor sich gingen, wie etwa die der „Zauberflöte“ in ihrer neuen Inszenierung. Der Kaiser hatte eben seine Freude am alten L. P.“

Das Alter des Skisportes in Deutschland

ist noch nicht sehr beträchtlich. W. Paulcke, einer der eifrigsten Förderer des deutschen Skilaufes, machte bereits zu Beginn der 80er Jahre in Graubünden die ersten Versuche mit norwegischen Skieern, die jedoch keine besonders günstigen Resultate hatten. Anfang der 90er Jahre wurde dann der Skilauf im Schwarzwald und in den Vogesen wieder aufgenommen, und die Gründung des ersten deutschen Ski-Klubs, des Ski-Klubs Todtnau, erfolgte im Winter 1891-92. Der Ski-Klub Schwarzwald und der Oberharzer Ski-Klub, die größten deutschen Ski-Klubs, wurden erst im Jahre 1895 ins Leben gerufen. Diese Tatsachen sind ganz interessant im Hinblick darauf, daß man in Oesterreich in diesen Tagen, und zwar am 16. und 17. Dezember das 20jährige Jubiläum der Einführung des Skilaufes in Oesterreich zu feiern gedenkt. Im Jahre 1890 wurde der Skilauf in den österreichischen Alpenländern eingeführt, denn damals wurde zum erstenmal der Stuhleck mit Skieern bestiegen, und auch der Verband steierischer Skiläufer erblickte in diesem Jahre das Licht der Welt.

Vom Julmond.

„Julmond“ oder auch „Hilligmond“ hieß der Dezember bei unseren germanischen Altvordern; denn in ihn fiel das Julfest und überhaupt die heiligste Zeit des Jahres. Jetzt steht das christliche Weihnachtsfest an jener Stelle. Der Weltgott Wotan, der in jedem Monat einen anderen Namen trug, je nach dem Werden auf der Erde, hieß im Julmond „Jalkr“, was „der Abgelebte“ bedeutet. Da Wotan die Sonne verkörpert, ist dieser Name ohne weiteres verständlich. In einer Geheimsprache, die uns Guido von List wieder enträtselt hat, heißt aber Jalkr auch „das zur Wiedergeburt drängende Sonnenlicht“, und das ist ebenfalls leicht zu verstehen, weil vom Jultag ab die Sonne wieder wächst unter dem neugeborenen Sonnengotte Balder oder Baldur. Das Himmelszeichen des Monats war der Bock mit einem Hirschschwanz (der Wasserbock). In kalischer Deutung bezeichnet dieser Bock „den Allumschließenden“, also die Gottheit selber; das Bockshorn bedeutete den ersten Strahl der Sonne nach der Wende des Jul; wurde in das sogenannte Bockshorn gestoßen, so bedeutete das, daß die Sonne oder die Kraft des Lichtes jetzt wieder gesiegt habe über Kälte und Tod, und dieser Ton setzte nach dem Glauben der Alten die Geister der Finsternis in großen Schrecken. Daher stammt noch heute die Redensart, es lasse sich jemand ins Bockshorn jagen. Der Bock versinnbildete also die siegende Sonne, und als solcher spielte er bei den germanischen Lichtfesten der vorchristlichen Zeit eine große Rolle. Als dann die christliche Kirche aus den symbolischen Gottesgestalten der alten Germanen Teufel machte, da mußte natürlich auch der Oberteufel mit Bocksbart und Bocksschwanz und ähnlichen Auszeichnungen versehen werden. Man muß dazu bedenken, daß vor dem Lichtkultus der Wasserkultus geherrscht hat, weshalb auch im Götterglauben die Asen den Wanen gefolgt waren nach heftigem Kampfe und nach dieser Anschauung ist gut verständlich, daß man den Winter als eine Rückkehr der Wanen (als Wassergötter) zur Herrschaft ansah, während im Frühling immer wieder die lichten Asen in Walhall siegten. Deshalb, weil die neue Sonne aus der Herrschaft des Wassers herkommt und diese bricht, trägt der symbolische Bock den Fischschwanz. Die Sonnen- oder Götterburg des Monats heißt „Ydallir“, das bedeutet Eibentäler und sagt in der Mysteriensprache „Göttlicher Sonnenlichtspender“. Der Monatsgott neben dem Wotansnamen Jalkr war Uller (die tiefe Sonne wird durch ihn versinnbildet). Aber seine Herrschaft geht zu Ende; denn in der Götterburg (die Götterburgen bedeuten immer ein Sternbild im Tierkreis) wird der junge Sonnengott, der neue Baldur geboren. Hödur, der blinde (Hader), der mit dem Mistelpfeil zur Frühlings- Tag- und Nachtgleiche den leuchtenden Baldur erschossen hat, den jetzt wiedergeborenen, Hödur also muß sich seinem Bruder Wali zum Zweikampf stellen und fällt, so daß seine Untat gerächt ist. Dies ist der Zweikampf zwischen Licht und Finsternis, zwischen dem Streben nach dem Edlen, Göttlichen, und dem Niederziehenden. Die Götter rüsten dem Hödur den „Burgbrand“ (Leichenbrand) und feiern den neugeborenen Sonnengott. An diese Stelle ist die hl. Weihenacht getreten. Ph. St.

Die Bewaffnung mit Maschinengewehren bei den großen Armeen.

Von C. v. Witzleben.

Der hohe Wert der Maschinengewehre beim Angriff wie für die Verteidigung hat sich in den Kämpfen um Tripolis auf italienischer Seite von neuem erwiesen. Es ist daher sicherlich kein Fehler, daß fast alle Heere mit dieser Waffe ausgerüstet sind und darnach streben, sie immer noch zu vermehren und zu verbessern. So hat auch die deutsche Heeresverwaltung es erreicht, daß durch den diesjährigen Etat die bereits seit 1906 versuchsweise bei einzelnen Infanterieregimentern aufgestellten zweispännigen Maschinengewehrkompagnien als vollgültig in die Heeresorganisation aufgenommen wurden. Dadurch ist es möglich geworden, 108 solcher Kompagnien zu je 3 Zügen zu je 2 Gewehren auf etatsmäßigen Stand zu bringen und fast jede Infanteriebrigade mit einer Maschinengewehrkompagnie auszurüsten. Neben den Maschinengewehrkompagnien gab es bisher noch 16 etatsmäßige Maschinengewehrabteilungen, die vierspännig mit fahrenden Schützen und berittenen Zug- und Gewehrführern, und im Frieden Jäger- und Infanteriebataillonen angegliedert sind. Von diesen 16 Abteilungen werden bis Ende 1912 fünf aufgelöst, so daß nur noch 11 vorhanden sein werden, die hauptsächlich bei der Heereskavallerie Verwendung finden sollen. Als Material führen sämtliche Maschinengewehrformationen übereinstimmend das Maximgewehr, das nach neuerdings vorgenommenen Verbesserungen sich als eine ganz vorzügliche Waffe bewährt. Bei der österreichisch-ungarischen Armee wurden zuerst im Jahre 1909 für das gemeinsame Heer 48 Infanterie- und 2 Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen aufgestellt, mit der Bestimmung, daß jedes Infanterieregiment nach und nach je 3 Abteilungen, jedes Kavallerieregiment 1 Abteilung erhalten soll. Im Verlaufe der Annexionskrisis 1909-10 wurden 149 dauernd aktivierte und 102 vorübergehend zu formierende Infanterie- sowie 6 dauernd formierte Kavallerie - Maschinengewehrabteilungen geschaffen, so daß zurzeit die Heeresverwaltung über 192 dauernd und 102 vorübergehend formierte Infanterie- sowie 8 ständige Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen verfügt. Die Infanterieabteilungen sind alle zu je 2, die der Kavallerie zu je 4 Gewehren gegliedert. Zur Vollständigkeit dieser Organisation hatte der Kriegsminister in den Etat von 1911 einen Posten von 141 719 Kronen eingestellt, wofür weitere 46 Infanterie- und 8 Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen formiert werden sollten. Davon waren bis Anfang November dieses Jahres 30 Infanterie- und Jägerabteilungen sowie 5 Kavallerieabteilungen errichtet. Von den beiden Landwehren hat die österreichische 11 Maschinengewehrabteilungen zu je 4 Gewehren für jedes der 11 Bataillone der 3 Gebirgsregimenter und weitere 3 Abteilungen zu je 2 Gewehren für jedes der 36 Landwehr-Infanterieregimenter. Die ungarische Honvedinfanterie hat zurzeit noch gar keine Maschinengewehre. Das österreichisch-ungarische Heer führt das Maschinengewehr System Schwarzlose, mit dem die Truppe sehr zufrieden ist. Die italienische Armee ist von allen großen Heeren die letzte, die an die Ausrüstung der Truppe mit Maschinengewehren herangetreten ist. Erst im Jahre 1908 erfolgten die ersten Bestellungen von einigen Gewehren vom Maximmodell. Dann trat aber in den weiteren Aufträgen eine Pause ein, weil die Heeresverwaltung zuvor die Ergebnisse mit dem im Lande erfundenen und konstruierten Perino-Maschinengewehr abwarten wollte. Diese Resultate sind nicht günstig genug ausgefallen, so daß das Kriegsministerium bei den Maximgewehren geblieben ist und sich entschlossen hat, jedes der 26 Alpinibataillone, alle Infanterie- und Bersaglieriregimenter sowie die gesamten Kavallerieregimenter zunächst mit je einem Zuge zu 2 Maschinengewehren zu bewaffnen. Dementsprechend sind alle Truppen der 4 nach Pripolitanien entsandten Divisionen ausgerüstet. Jeder Infanteriezug wird von einem Leutnant befehligt und gliedert sich in einen Manövrierzug und die Reserve; der erste zerfällt wieder in einen Schützenzug und das Munitionsechelon. Die drei sind zusammen 26 Mann und 16 Maultiere stark, davon ist jedoch im Frieden nur der Schützenzug (12 Mann, 4 Maultiere) gebildet. An Munition verfügt jeder Zug über 30 000 Patronen; davon entfallen 6000 auf den Schützenzug, 18 000 auf das Munitionsechelon, 6000 auf die Reserve. Die französische Armee, die im Jahre 1905 die Bewaffnung mit Maschinengewehren begann, ist heute so weit, daß jedes Infanterieregiment 2 Züge zu je 2 Gewehren, jedes Jägerbataillon und jede Kavalleriebrigade 1 Zug zu 2 Gewehren hat. Die größten Schwierigkeiten hat in Frankreich die Wahl des Modells gemacht. Die ersten Gewehre waren vom Hotchkißsystem. Aber wie die Italiener, wollten auch die Franzosen eine einheimische Waffe. So kam auf dem Wege des Wettbewerbs das erste Puteauxmodell zustande, das, mehrfach verbessert, heute bei allen Truppenteilen in Gebrauch steht. Das eigenartige des neuesten und letzten Musters ist, daß es mit einer Luftkühlvorrichtung versehen ist, die sich aus zahlreichen kleinen Kühlrippen aus einer sehr günstigen Metalllegierung zusammensetzt. Diese eigenartigen Rippen, die den Lauf umkleiden, reichen vom Patronenlager bis fast zur Mündung und können eine Erhitzung bis zu 700 Grad aushalten, während die wenigen Kühlwulste beim Hotchkiß-Gewehr nur 400 Grad ertrugen. Auch die russische Armee hat die Ausrüstung mit Maschinengewehren vom Maximsystem in der Weise vorläufig abgeschlossen, daß jedes Infanterieregiment und selbständige Bataillon ein Kommando zu vier Gewehren, jedes Kavallerieregiment ein Kommando zu zwei Gewehren erhalten hat. 16 Infanteriedivisionen und sämtliche Schützenformationen haben Maschinengewehre mit Tragtieren, die übrigen Divisionen fahrende Gewehre. Wie bei allen übrigen großen Armeen, so geschieht auch bei der russischen die Ausbildung mit den Maschinengewehren auf Grund eines Exerzierreglements. Nach dieser Vorschrift sind die Maschinengewehrkommandos den Regimentern unterstellt und hat der Kommandeur ihre Ausbildung zu leiten und über ihre Verwendung zu bestimmen.

Ein Zahnatelier auf hoher See.

An Bord der riesigen Ozeandampfer ist, wie bekannt, so ziemlich alles zu haben, und auch der reichste und verwöhnteste Fahrgast braucht sich keine Bequemlichkeit zu versagen. Und doch wird immer noch Neues ersonnen, um den Passagieren die Fahrt angenehm zu machen oder ihnen eine volle Ausnützung ihrer Zeit zu ermöglichen. Das Neueste auf diesem Gebiete ist das Zahnatelier, in welchem sich der Passagier in guter Muße seine Zähne ziehen oder plombieren lassen kann.

Während die meisten Neuerungen auf modernen Riesendampfern der Initiative der Gesellschaften oder ihrer Angestellten ihr Dasein verdanken, war, wie „Tit-Bits“ berichten, ein Pariser Zahnarzt der Vater dieses Gedankens. Das Geschäft war bei ihm zu Hause eine Zeitlang recht flau gegangen, und da er über das nötige Kleingeld verfügte, beschloß er, die unfreiwillige Muße zu einer Seereise zu benutzen, die er auf dem Dampfer „La Savoie“ der französischen Transatlantischen Gesellschaft antrat. Unterwegs kam ihm die Idee, daß ein Schiffszahnarzt doch vielleicht eine ganz gute Einnahme haben könnte, und sofort nach seiner Rückkehr belegte er für eine Reihe von Ueberfahrten eine Kajüte, und nahm seine Instrumente mit an Bord. Gleich auf der ersten Fahrt hatte

er eine stattliche Anzahl von Patienten, und von Fahrt zu Fahrt fand er mehr Zuspruch, da er sehr geschickt war und sein Fach aus dem Grunde verstand. Seitdem kann man auf einer ganzen Anzahl von Ueberseedampfern Zahnärzte konsultieren, und die Neuerung macht sich glänzend bezahlt.

Literatur.

Wie das Volk sich die Weihnachtsgeschichte lebendig macht, indem es sie in seine Welt, sein Empfinden und Denken hineinzieht, das führt das neue Heft Nr. 50 der „Lese", der bekannten Münchener literarischen Wochenschrift, uns vor. Aus dem weiteren Inhalt des Heftes nennen wir noch den Schluß des Romans „Die Schwurbrüder", Gedichte von Goethe, Schenkendorf, Wilh. Jensen, Gustav Falke, die Skizze „Wiedersehen" von Johannes Trojan, „Sprichwörter der Tripolitaner", merkwürdige Grabsprüche usw. Probenummern der Zeitschrift, deren Bezugspreis jährlich 6 Mark beträgt, versendet auf Wunsch umsonst und postfrei die Geschäftsstelle der „Lese", München, Rindermarkt 10.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Herrnprotsch** belegene, im Grundbuche von Herrnprotsch Kreis Breslau, Band 2 Blatt Nr. 55, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schmiedemeisters **Hermann Schebitz** und dessen Ehefrau **Luise** geborenen **Weinhold** in Herrnprotsch zu gleichen Anteilen eingetragene Grundstück

am 26. Februar 1912, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Museumstraße Nr. 9 im II. Stock — Zimmer Nr. 275 versteigert werden. Das Grundstück ist im Flurbuche der Gemarkung Herrnprotsch auf Kartenblatt Nr. 8, Flächenabschnitten Nr. 51 und 52, sowie auf Kartenblatt Nr. 9 Flächenabschnitt Nr. 17, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel Nr. 52 mit einem Grundsteuerreinertrage von 1,17 Talern in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 2 mit einem jährlichen Nutzungswerte von 478

a) 175 ℳ der Wohnräume
b) 75 ℳ der gewerblichen Räume

verzeichnet. Es ist 62 a 46 qm groß und besteht aus Acker sowie einem Wohnhause mit Schmiedewerkstatt und Beschlagschuppen nebst Hofraum und Hausgarten, einem Anbau-Wohnhause, Scheune mit Kuhstall und Schwarzviehstall.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1911 in das Grundbuch eingetragen. — 41 K 164/11.

Breslau, den 19. Dezember 1911.

Königliches Amtsgericht.



Verantwortlich für Redaktion: Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., in Breslau.